



Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

1. Einleitung

2. Ausgangslage

2.1 Was ist Nachteilsausgleich?

2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

3. Verfahrensfragen

3.1 Wie wird über Nachteilsausgleich entschieden?

3.2 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

3.3 Wie ist bei den Lernstandserhebungen zu verfahren?

3.4 Wie ist bei mündlichen Prüfungen zu verfahren?

3.5 Wie ist bei den Zentralen Prüfungen 10 zu verfahren?

4. Kann Nachteilsausgleich auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten gewährt werden?

4.1 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens

4.2 Allgemeine Aussagen zu unterstützenden Maßnahmen bei besonderen Auffälligkeiten

4.3 Unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen

1. Einleitung

Mit § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt. D.h. auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten zunächst eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung.

Erst bei weiteren Kriterien (s. hierzu auch Kapitel 2) und wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung oder des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen darüber hinausgehenden Nachteilsausgleich. Die Vergabe ist möglich für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II. Zentral ist hierbei die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an. Die Vergabe von Nachteilsausgleichen erfolgt dabei nicht „automatisch“ z.B. nach einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers.

Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen am Ende der Sekundarstufe I (vgl. APO-S I § 6 Abs. 9 Satz 3) sowie die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche gegen Ende der Sekundarstufe I nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.¹

Einzelheiten und konkrete Handlungshinweise zur Vergabepaxis folgen in Kapitel 3. Hinweise zu Nachteilsausgleichen und individuellen Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die besondere Auffälligkeiten zeigen, folgen in Kapitel 4.

2. Ausgangslage

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland², der VN-Behindertenrechtskonvention³ sowie der Sozialgesetzgebung⁴ ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag.

Rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich in den weiterführenden Schulen Nordrhein-Westfalens sind daher folgende im Schulgesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I getroffenen Regelungen:

- § 2 Absatz 5 Schulgesetz (in der jeweils geltenden Fassung):

¹ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

² Siehe Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

³ Vgl. Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe e der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

⁴ Siehe § 126 Absatz 1 SGB IX

Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

- § 6 Absatz 9 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I):

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Mit der Änderungsverordnung zu § 6 Absatz 9 APO-S I vom 2. November 2012 und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften obliegt damit in NRW die Entscheidung über die Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe I den Schulleitungen der einzelnen Schulen.

2.1 Was ist Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation des mit einer Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verbundenen Nachteils dienen. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden. Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Kompensation behinderungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird.

Dabei gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu wahren. Eine für einzelne Schülerinnen und Schüler eingeräumte Anforderungsreduzierung würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Diese Ungleichheit würde die Mitschülerinnen und Mitschüler benachteiligen, denen höhere Leistungsansprüche abverlangt werden, und würde deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen⁵.

Ein Nachteilsausgleich ist somit auch abzugrenzen von anderen Formen der Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den normori-

⁵ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, S. 10: „Es gilt Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.“

entierten Lehrplänen der allgemeinen Schulen, sondern nach Maßgabe individueller Förderpläne in den Bildungsgängen der Förderschwerpunkte Lernen oder Geistige Entwicklung (d.h. *zieldifferent*) lernen.

2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

- Die Schülerin oder der Schüler muss einen allgemeinen Abschluss anstreben, d.h. *zielgleich* lernen. Die Prämisse des *zielgleichen* Lernens impliziert eine Vergleichbarkeit der Anforderungen, deren Erfüllung zum Erwerb⁶ eines normierten, *zielgleichen* Abschlusses führt. Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Absenkung der Anforderungen grundsätzlich aus (Gleichbehandlungsgrundsatz, siehe oben).
- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss gemäß Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) schulaufsichtlich festgestellt worden sein.
- Auch Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten.
Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall **vor** der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.
- Neben dem Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei langfristigen Behinderungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht auch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten bei Verunfallung, d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigungen wie z.B. einer gebrochenen Hand. Zum Nachweis der Beeinträchtigung ist ein aktuell ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich. Allerdings begründet die medizinische oder therapeutische Diagnose an sich nicht automatisch die Notwendigkeit, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Über diesen Anspruch kann erst nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls durch die Schule individuell entschieden werden.
- In besonders begründeten Einzelfällen, in denen die Fördermaßnahmen, die zur Behebung besonderer Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben beitragen sollten, bis zum Ende der Klasse 6 nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben und daher fortgesetzt werden müssen, kann auch noch in den Klassen 7 bis 10, im verkürzten gymnasialen Bildungsgang bis Klasse 9, ein Nachteilsausgleich gewährt werden. In Kapitel 4 wird hierauf noch differenzierter eingegangen.

⁶ Ebd., S. 11f: „Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.“

2.3 Wie können Nachteile ausgeglichen werden?

Die Definition des Nachteilsausgleichs als Kompensation einer individuellen Behinderung hebt auf den konkreten Einzelfall ab, zu dem keine generellen Aussagen gemacht werden können. Insofern sind grundsätzliche Vorgaben zu Förderschwerpunkten oder allgemeine „Rezepte“ in Bezug auf bestimmte Behinderungen nicht zielführend. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich
Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten
- technisch
Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausgeklammert)
- räumlich
Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung etwa durch die Nutzung eines separaten Raums
- personell
Assistenz, z.B. bei der Arbeitsorganisation

Nachteilsausgleiche, die Modifizierungen von Aufgaben erfordern, sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen:

- Für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“ sowie „Hören und Kommunikation“ gibt es besondere Anpassungsbedarfe. Für diese Schülergruppe werden Modifizierungen der Aufgaben vorgenommen, ohne dass es unter den geltenden Prämissen des zielgleichen Lernens zu einer Absenkung der Anforderungen oder einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegenüber deren Mitschülerinnen und Mitschülern kommt (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können in Ausnahmefällen ebenfalls modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Sie sind während des Bildungsgangs so zu begleiten, dass sie die Anforderungen mit erlernten Strategien und Methoden zunehmend bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

3. Verfahrensfragen

Um die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder Behinderungen im Unterricht angemessen berücksichtigen und gewährleisten zu können, sollten die Lehrkräfte einer Schule diese zu Beginn eines Schuljahres erheben, eine Förderplanung und Maßnahmen erarbeiten und der Schulleitung zurückmelden.

Es zählt zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer, bei Schülerinnen und Schülern der o.g. Zielgruppe Art und Umfang von Nachteilsausgleichen zur Erbringung von Lernleistungen und Leistungsanforderungen individuell zu bestimmen. Dazu werden in Nordrhein-Westfalen sowohl in den allgemeinen Schulen als auch in den Förderschulen – soweit möglich – Lehrerinnen und Lehrer für sonderpädagogische Förderung eingebunden, die auch an der Planung der individuellen – und bei Bedarf sonderpädagogischen – Fördermaßnahmen beteiligt sind.

Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Eine im Vorfeld kontinuierliche und konstruktive Elternberatung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld. Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für einen definierten Zeitraum verbindlich und von allen Lehrkräften zu berücksichtigen. Sie müssen daher auch regelmäßig überprüft und an ggf. veränderte Bedingungen angepasst werden. Bei schulischen Übergängen, insbesondere aber bei einem Übergang von der Sekundarstufe I in die Gymnasiale Oberstufe, sind die Jugendlichen und ihre Eltern ausführlich zu beraten, um ihnen „frühzeitig realistische Orientierungen über erreichbare Abschlüsse und Anschlüsse sowie Möglichkeiten der Unterstützung und Weiterentwicklung zu geben.“⁷ In diesem Fall ist auch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Schule angezeigt.

3.1 Wie wird über Nachteilsausgleiche entschieden?

Ein möglicher schulinterner Ablauf zur Abstimmung von Nachteilsausgleichen sieht wie folgt aus:

- Eltern oder Lehrkräfte beantragen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, med. Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens können Diagnosen, auch pädagogische, beigelegt werden (BASS 14.01 – Nr. 1, unter 2.1). Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.
- Die Klassen- oder Stufenkonferenz berät in Abstimmung mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen.
- Die Klassen- oder Stufenkonferenz beschreibt die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent und nachprüfbar.

⁷ Ebd., S. 11

- Die Eltern sind über die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters zu informieren. Die Entscheidung der Schulleitung zum Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Akte dokumentiert.
- In strittigen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die obere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

3.2 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen in der Schülerakte (ggf. mit Anlagen) zu vermerken, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 21 Absatz 7 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) dokumentiert und beschrieben werden. Im individuellen Schülerbogen bzw. im Förderplan sollte ebenfalls dokumentiert werden, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Eltern beraten und besprochen wurde (z.B. im Rahmen von Lernentwicklungs- oder Förderplangesprächen). Zusätzlich sind die Nachteilsausgleiche in der Schülerakte zu vermerken.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt. Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der Ausbildungsordnung, die für den jeweils besuchten Bildungsgang der allgemeinen Schule vorgegeben ist, und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen. Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen wie auch für den verantwortungsvollen Umgang der Schulen mit diesem Instrument.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kann sich die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde stichprobenartig davon überzeugen, dass und wie die Schulen ihrer Dokumentationspflicht nachkommen.

3.3 Wie ist bei den Lernstandserhebungen zu verfahren?

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 8 an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I sind verpflichtet, an den zentralen Lernstandserhebungen teilzunehmen. Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entscheidet die Schule (siehe Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 20.12.2006 [BASS 12-32 Nr. 4, Abs. 2.3]). In der Regel werden zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen teilnehmen. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleiches entscheidet die Schule auf der Basis der dokumentierten Förderplanungen. Für die Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Sprache“ werden modifizierte Testhefte zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung der modifizierten Testhefte sollte wie bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen in jedem Einzelfall,

d. h. für jede Schülerin bzw. jeden Schüler, geprüft werden, ob die modifizierten Aufgaben erforderlich sind.

Bei zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen entscheidet die Schule nicht nur grundsätzlich über deren Teilnahme, sondern gegebenenfalls auch über Art und Umfang des zu gewährenden individuellen Nachteilsausgleichs. Bei der Eingabe der Ergebnisse der Lernstandserhebungen besteht für die Schulen auch die Möglichkeit, für diese Schülerinnen und Schüler nur die Ergebnisse in Teilbereichen zu melden. Bei den Klassenergebnissen insgesamt werden sie nicht berücksichtigt.

3.4 Wie ist bei mündlichen Prüfungen⁸ zu verfahren?

Im Hinblick auf verpflichtende mündliche Prüfungen müssen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sprache“ oder „Hören und Kommunikation“, mit Behinderungen im Rahmen von Autismus-Spektrum-Störungen, mit selten auftretenden Erscheinungsformen von Mutismus, Sprachflussstörungen oder bei überwiegend bzw. ausschließlich in der Deutschen Gebärdensprache (DGS) kommunizierenden Schülerinnen und Schülern besondere Einzelfalllösungen gefunden werden. Da Sprechen (an Gesprächen teilnehmen/zusammenhängendes Sprechen) in den Fremdsprachen einen eigenen Kompetenzbereich darstellt, ist ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting anzustreben, das einen Nachweis von im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht. Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

3.5 Wie ist bei den Zentralen Prüfungen 10 zu verfahren?

Damit durch die Schulleitung ein individueller Nachteilsausgleich in den Zentralen Prüfungen 10 gewährt werden kann, muss dieser in der Regel bereits im vorausgegangenen Unterricht im Rahmen eines individuellen Förderkonzeptes dokumentiert und regelmäßig überprüft/fortgeschrieben worden sein. Grundlage für die Entscheidung ist daher die Praxis der bisherigen individuellen Förderplanung einschließlich der kontinuierlichen Dokumentation, welche Nachteilsausgleiche bei Tests, Klassenarbeiten oder anderen Formen der Leistungsüberprüfung in den zurückliegenden Monaten/Jahren gewährt worden sind.

Modifizierte Prüfungsaufgaben stehen in den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ oder „Sprache“ sowie den entsprechenden Behinderungen zur Verfügung, unter bestimmten Bedingungen auch bei Autismus-Spektrum-Störungen.

Die notwendigen Anpassungen der Prüfungsaufgaben für die o.g. Förderschwerpunkte bzw. Behinderungen erfolgen in Nordrhein-Westfalen durch eine vom Ministerium für Schule und Bildung eingesetzte Expertengruppe aus Lehrkräften der Sonderpädagogik.

⁸ Ab 01.08.2014 ist gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 APO-S I für das letzte Schuljahr verpflichtend die Ersetzung einer schriftlichen Klassenarbeit im Fach Englisch durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung vorgegeben.

Für alle modifizierte Prüfungsaufgaben gilt: Diese werden zentral zur Verfügung gestellt. Der Zugang muss online im Schulverwaltungsportal beantragt werden.

Grundlage für die Arbeit der Expertengruppe sind die folgenden Festlegungen des Ministeriums für Schule und Bildung:

- Die Prüfungsaufgaben, die sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule, Gesamtschule und Realschule und an den jeweiligen Bildungsgängen orientieren, werden möglichst allen Schülerinnen und Schülern fachlich-inhaltlich unverändert vorgelegt. Dabei werden alle technischen Möglichkeiten zur Berücksichtigung des Nachteilsausgleiches genutzt (z. B. Anfertigung dreidimensionaler Modelle anstelle von Grafiken in Mathematik für Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigung).

Aufgaben oder Teilaufgaben, die für Schülerinnen und Schüler mit einer spezifischen Sinneschädigung aufgrund ihrer Behinderung nicht zu bearbeiten sind, werden durch gleichwertige Aufgaben oder Teilaufgaben ersetzt (z. B. werden Hörverstehensaufgaben für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung bzw. Bildbeschreibungen für Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigung ersetzt).

- Darüber hinaus werden die Aufgaben für Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigungen in eine zielgruppenspezifische Form gebracht (z. B. Punktschrift für blinde Schülerinnen und Schüler oder spezifische Textformatierungen nach Standardformatierung für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler). Diese Bearbeitung wird in Nordrhein-Westfalen vom Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FiBS) übernommen, das Materialien und Modelle erstellt.
- Für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigungen wird eine Anpassung an die Erfordernisse der Behinderung nur in dem Maße vorgenommen, wie sie zur Sicherung des zustehenden Nachteilsausgleichs unabdingbar ist. Dabei steht die Erhaltung der Zielgleichheit durch die Ausrichtung an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne und den zu erreichenden Standards im Vordergrund. Diese Anpassungen basieren auf der „Handreichung zur Erstellung leicht verständlicher Prüfungsaufgaben“ der Forschungsstelle zur Rehabilitation von Menschen mit kommunikativer Behinderung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom September 2005. Die modifizierten Aufgaben werden den Schulen in jedem Prüfungsdurchgang zur Verfügung gestellt.
- Die für alle Aufgaben vorgegeben standardorientierten Kriterien zur Beurteilung von Schülerleistungen, mit denen die Vergleichbarkeit der Anforderungen gesichert wird, bleiben weitgehend erhalten und weisen für die entsprechenden Förderschwerpunkte nur kleinere redaktionelle Änderungen auf. Sollte ein Einzelkriterium aus sonderpädagogischer Sicht für die Zielgruppe nicht lösbar sein, wird das Kriterium aus der Beurteilung herausgenommen, unter Einbeziehung der sonderpädagogischen Experten ein neues formuliert oder ein anders so aufgewertet, dass die Gesamtleistung vergleichbar bleibt und das Beurteilungsschema insgesamt keine Veränderung erfährt.

- Sollten darüber hinaus Anpassungen von vorgegebenen Aufgaben erforderlich sein, werden diese ebenfalls im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung erstellt und distribuiert.
- Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen erhalten modifizierte Prüfungsaufgaben, wenn in den Fächern Deutsch oder Englisch kein Sachtext zur Auswahl steht, sondern nur literarische Texte. Die Aufgabenstellungen werden dahingehend modifiziert, dass in der Formulierung der Aufgabenstellung erläuternde Ergänzungen vorgenommen werden oder auf Redewendungen und Interpretationen hingewiesen wird. Zudem sind Modifizierungen notwendig z.B. bei Metaphern, Redewendungen und Ironie, Perspektivwechsel, Hineinversetzen in die Protagonisten und/oder Interpretation von Empfindungen/Emotionen der Protagonisten.

Sollten in einzelnen Fällen über die o.g. beschriebenen Maßnahmen hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, um einen angemessenen Nachteilsausgleich zu gewähren, obliegt die Entscheidung nicht allein der Schule, sondern ist im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

4. Kann Nachteilsausgleich auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten gewährt werden?

Der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) vom 19.07.1991 (BASS 14 – 01 Nr. 1) beschreibt die Unterstützungsmöglichkeiten und bezeichnet diese als „Nachteilsausgleich“.

4.1 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens

In besonders begründeten Einzelfällen können für eine Schülerin oder einen Schüler, wenn zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind und eine Behebung der Lese-Rechtschreib-Schwäche bis zum Ende der Klasse 6 nicht möglich war, Nachteilsausgleiche auch noch bis zum Ende der Klasse 10 bzw. der Klasse 9 des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs gewährt werden. Grundlage hierfür ist der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, LRS-Erlass (BASS 14 - 01 Nr. 1).

Auszug aus dem LRS-Erlass:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen:

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden.

Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Allgemeine Aussagen zu unterstützenden Maßnahmen bei besonderen Auffälligkeiten

Besondere Auffälligkeiten allein, unabhängig von ihren Auswirkungen und Ausprägungen, begründen im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen weder eine Behinderung noch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Sie wirken sich auf die individuellen Lernleistungen unterschiedlich aus und benötigen daher differenzierte pädagogische Unterstützungsmaßnahmen.

Ziel aller pädagogischen Maßnahmen in der Schule muss es sein, möglichen Auffälligkeiten soweit es geht entgegenzuwirken sowie Ängsten und Misserfolgen, Motivationsverlust und einer Generalisierung von Lernversagen und Schulunlust vorzubeugen. Hilfreich sind hierfür möglichst von Beginn an eine prozessbegleitende schulinterne Beobachtung und deren Dokumentation, um Schwierigkeiten und Verzögerungen in Lernfortschritten frühzeitig zu erkennen und ihnen durch entsprechende Förderung entgegenzuwirken.

Das seit 2006 in § 1 Schulgesetz NRW verankerte Recht einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers auf individuelle Förderung eröffnet Lehrkräften diesbezüglich einen pädagogischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum. In diesem Rahmen obliegt es den Lehrkräften auch, beispielsweise ergänzend Aufgaben anzubieten, deren Lösung Erfolge erwarten lässt, so dass vorhandene oder sich entwickelnde Leistungsansätze in gewissem Grade positiv in die Gesamtbewertung aller erbrachten Leistungen einfließen können. Aus solchem Blickwinkel können z.B. in der Einschätzung von Hausaufgaben und bei der Bewertung von Lernzielkontrollen auch kleinere Lernfortschritte angemessen gewürdigt werden und so zu einer ermutigenden Leistungserziehung beitragen.

Bei Anhaltspunkten auf punktuelle oder auch kombinierte Lernschwierigkeiten ist es wichtig, frühzeitig den klärenden Dialog zwischen Elternhaus und Schule zu suchen, um Verfestigungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Bei aller gebotenen Ermutigung und Stärkung des Selbstvertrauens, kann allerdings bei der Leistungsbewertung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vom Maßstab des jeweils gesetzten Anforderungsniveaus abgewichen werden.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Auffälligkeiten und Schwierigkeiten liegt grundsätzlich in schulischer Zuständigkeit.

4.3 Unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schülern bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen

Im Unterschied zu besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden die Phänomene der Rechenstörungen fachwissenschaftlich sowohl in der Ursachenforschung als auch in den daraus abzuleitenden Förderansätzen kontrovers diskutiert: Es wird unterschiedlich bewertet, ob es sich bei Rechenstörungen um ein diagnostizierbares Phänomen oder um eine Minderleistung innerhalb einer „normalen“ schulischen Leistungsverteilung handelt, die sich bekanntlich häufig nicht als durchgängig homogenes Leistungsprofil darstellt.

Daher ist eine Gleichsetzung von Rechenschwäche und Lese-Rechtschreibschwäche nicht möglich, wie dies die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) in ihrer Befassung mit der Thematik bereits im Jahr 2007 festgestellt hat. Während Schülerin-

nen und Schüler mit LRS sehr wohl ihre fachbezogenen Kompetenzen (beispielsweise durch mündliche Beiträge) in den Unterricht einbringen können, ist dies im Fach Mathematik für Schülerinnen und Schüler mit Rechenstörungen so nicht möglich. Die verfehlten Rechenoperationen, die einer schriftlichen oder mündlichen Beteiligung im Unterricht vorausgehen, führen in der Konsequenz leider häufig zu „falschen“ Ergebnissen.

Im Zentrum des pädagogischen Handelns in der Schule steht auch in diesem Zusammenhang daher die kontinuierliche individuelle Förderung und Beratung mit entsprechenden besonderen Unterstützungsmaßnahmen.

Inhalte und Formen solcher Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche sind im Einzelfall bestmöglich auf (häufig auch in der Sekundarstufe I noch nicht ausreichend gesicherte) mathematische Basiskompetenzen abgestimmt und können im Rahmen der pädagogischen Gestaltungsspielräume ggfs. auch räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. eine Zeitzugabe umfassen.